

Satzung

Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Sulingen

(nichtamtliche Lesefassung – gültig ab 01.05.2023)

Gemäß §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 22.06.2023 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Sulingen beschlossen.

In diese Lesefassung wurden folgende (Änderungs-)Satzungen eingearbeitet:

Satzung Entschädigung von Ratsmitgliedern und ehrenamtlich Tätigen bei der Stadt Sulingen, beschlossen am 17.02.2022, gültig ab 01.03.2022
(Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 15/2022 vom 01.03.2022)

1.Änderungssatzung, beschlossen am 22.06.2023, gültig ab 01.05.2023
(Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 29/2023 vom 02.10.2023)

§ 1

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates, der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen die Stadt das Ratsmitglied aufgefordert hat sowie für Fraktions- bzw. Gruppensitzungen erhalten alle Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Bei Bildung einer Gruppe wird lediglich das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Gruppensitzungen gezahlt.
- (2) Anspruch auf die Zahlung eines Sitzungsgeldes nach Absatz 1 besteht für maximal dreißig Sitzungen der Stadtratsfraktionen und -gruppen.
- (3) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten und des Verdienstaufschlags.
- (4) Die dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 25,00 €.
- (5) Dauert eine Sitzung weniger als 30 Minuten und schließt sich dieser Sitzung eine weitere an, so wird ausschließlich ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger

- (1) Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a. an die stellvertretenden Bürgermeister/innen monatlich 80,00 €
 - b. an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden monatlich 140,00 €
und zusätzlich einen Steigerungsbetrag für jedes Fraktions-
/Gruppenmitglied von 10,00 €
 - c. an die Beigeordneten und die Ratsmitglieder mit Grundmandat im VA 160,00 €

- d. an den/die Ratsvorsitzende/n
monatlich

80,00 €

Bei Bildung von Gruppen erhalten lediglich die Gruppensprecher/-innen eine Entschädigung.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Vereinigt ein Ratsmitglied mehr als zwei der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so werden von der Gesamtsumme aller Aufwandsentschädigungen 100,00 Euro in Abzug gebracht.

§ 3

Erstattung des Verdienstauffalls

- (1) Die Ratsmitglieder haben neben der Aufwandsentschädigung aus den §§ 1 und 2 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalls nach den nachstehenden Bestimmungen.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstauffall erstattet.
- (3) Zur Vermeidung von Nachteilen kann mit dem/der Arbeitgeber/in eines unselbständig tätigen Ratsmitgliedes die unmittelbare Erstattung des Verdienstauffalls in Höhe des Bruttolohns vereinbart werden, wenn diese/r dem Ratsmitglied den Lohn für die Ausfallzeit weiter zahlt.
- (4) Die Verdienstauffallentschädigung wird gezahlt für einen Zeitraum von montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr. Der Höchstbetrag, bis zu dem der nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Verdienstauffall gezahlt wird, wird auf 30,00 € je angefangene Stunde festgesetzt.
- (5) Zeiten des Verdienstauffalls nach 18:00 Uhr werden nur bei besonderem Nachweis berücksichtigt, z.B. wenn die Anspruchstellerin bzw. Anspruchsteller im Schicht- oder vergleichbarem Dienst tätig ist.
- (6) Ratsmitgliedern, die keinen Verdienstauffall geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil, der nur die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Nachteilsausgleich von 15,00 € je Stunde.
Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung erfolgt, wenn dem betreffenden Haushalt mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine pflegebedürftige Person angehört.

§ 4

Erstattung der Fahrt- und Reisekosten

- (1) Den Ratsmitgliedern werden die ihnen bei Ausübung ihres Mandats entstehenden Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes auf Antrag erstattet.
- (2) Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsmitglieder eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent je Kilometer.
- (3) Erstattungen von Reisekosten für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes richten sich nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Neben der Reisekostenvergütung (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder) wird kein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5 Ortsräte

- (1) Für die Teilnahme an Ortsratssitzungen erhalten die Ortsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €
- (2) Zusätzlich zu den Beträgen nach Abs. 1 werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt.
- | | |
|--|---------|
| a) an den Ortsbürgermeister monatlich | 80,00 € |
| b) an die übrigen Ortsratsmitglieder monatlich | 20,00 € |
- (3) Ortsbürgermeister, die für die Verwaltung Hilfsfunktionen wahrnehmen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 €.
- (4) Im Übrigen gelten der § 2 Abs. 2 und die §§ 3 und 4 sinngemäß.

§ 6 Aufwandsentschädigung für den Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeister, deren Vertreter und sonstige Funktionsträger

- (1) Der Stadtbrandmeister und die Ortsbürgermeister sowie deren jeweilige Vertreter erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|---|-----------|
| a. Stadtbrandmeister | 200 Euro, |
| stellv. Stadtbrandmeister | 100 Euro, |
| b. Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Sulingen | 120 Euro |
| stellv. Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Sulingen | 60 Euro |
| c. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren in den Ortschaften | 90 Euro |
| stellv. Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehren in den Ortschaften | 45 Euro |
- (2) Die übrigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten folgende monatlichen Aufwandsentschädigungen:
- a. Auf der Ebene der Stadtfirewehr:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| Stadtjugendfeuerwehrwart | 45 Euro |
| stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart | 25 Euro |
| Stadtgerätewart | 40 Euro |
| Stadtsicherheitsbeauftragter | 45 Euro |
| Stadtpressewart | 45 Euro |
| Stadtschriftwart | 25 Euro |
| Stadtatemschutzwart | 60 Euro |
- b. Auf der Ebene der Ortswehren:
- | | |
|-----------------------------|---------|
| Jugendfeuerwehrwart | 45 Euro |
| stellv. Jugendfeuerwehrwart | 25 Euro |
| Gerätewart | 40 Euro |
| Atemschutzwart | 30 Euro |
- (3) Nimmt ein Funktionsträger zusätzliche Funktionen wahr, für die nach dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, so erhält er diese zusätzlich in voller Höhe.

- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des 3. Vollen Kalendermonats, wenn der Funktionsträger ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert ist. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (6) Mit den vorstehend aufgeführten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.
Für selbstständig Tätige wird der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstauffalls (§ 12 Nds. Brandschutzgesetz) auf 21 Euro je Stunde festgesetzt.
Für die Betreuung von Kindern unter 10 Jahren wird ein Höchstbetrag von 5 Euro je Stunde festgesetzt.
- (7) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 7

Sonstige Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Stadtarchivar erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 €.
- (2) Ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen im kulturellen Bereich erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Organisation von mindestens 12 Konzerten im Jahr für das Jugendzentrum eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 €.
- (3) Sonstige ehrenamtlich Tätige können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, soweit dies im Einzelfall besonders angezeigt ist.

§ 8

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 9

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Sulingen, 23.06.2023

gez. Bade
(Bürgermeister)